

Rechte-Erklärung

per Post oder per Fax spätestens mit den Wettbewerbsunterlagen an:

Landesanstalt für Kommunikation (LFK)

Frau Tina König, Reinsburgstr. 27, 70178 Stuttgart

Fax: 0711 - 66 99 1-11

Ich habe von der „Anlage der Rechte-Erklärung (drei Seiten) Kenntnis genommen und bestätige, dass bei dem eingereichten Wettbewerbsfilm

GEMA-**freie** Musik verwendet wurde und ich auch über die in Nr. 1 genannten Nutzungsrechte verfüge. Etwaig anfallende Lizenzgebühren werden durch mich getragen.

GEMA-**pflichtige** Musik verwendet wurde und ich auch über die in Nr. 1 genannten Nutzungsrechte verfüge. Etwaig anfallende GEMA- und sonstige anfallende Lizenzgebühren werden durch mich getragen.

keine Urheberrechte und sonstige Rechte Dritter (z.B. durch Verwendung von Texten, Bildern, Filmausschnitte, Fotos) verletzt wurden bzw. entsprechende Einwilligungserklärungen vorliegen und diese dem Antrag beigelegt sind.

Entsprechende Listen über verwendete Töne aus dem Internet etc., Nachweise über gezahlte Lizenzgebühren bzw. Zustimmungserklärungen der Urheber über die Verwendung der Töne sind der LFK spätestens mit Ende der Einreichfrist einzureichen. (Fehlende Angaben können zur Folge haben, dass ihr Film nicht öffentlich präsentiert wird (u.a. im Rahmen Preisverleihung, Wettbewerbs-DVD, Internet).

Eltern-Einverständniserklärung der im Film/auf den Fotos dargestellten Kinder /sind beigelegt.

Ich habe die Informationen zur Rechte-Erklärung zur Kenntnis genommen und versichere mit meiner Unterschrift die Beachtung der vorgenannten Bedingungen. Zudem räume ich der LFK mit meiner Unterschrift die unter Ziffer 1 der Rechte-Erklärung (Anlage) dargestellten Nutzungsrechte ein.

Ort, Datum

(Unterschrift d. Projektleiterin/Lehrkraft)

Name der Projektleitung / Lehrkraft

(Name der Schule)

(Straße, PLZ/ Ort, Emailadresse, Telefon)

Anlage der Rechte-Erklärung

Informationen zu den Nutzungsrechten der Bild- und Tonaufnahmen sowie Verwendung von Musik/Tönen, Haftungsfreistellung

1. Nutzungsrechte der LFK

Im Rahmen des Trickfilm-Wettbewerbes „TRICK & KLICK“ beabsichtigt die Landesanstalt für Kommunikation (LFK), die eingereichten Beiträge incl. der Projektberichte, der Projektdokumentationen in Form von Bildern/Filmen sowie Foto- und Filmaufnahmen, die im Rahmen des Veranstaltungstages „Preisverleihung“ gemacht werden, für ihre Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden. Dies umfasst neben der Pressearbeit u.a. die Verwendung im Rahmen einer Broschüre, DVDs, Internet sowie Medien-Kooperationen, z.B. Fernsehen.

Der/die Wettbewerbsteilnehmer/in (durchführende Projektleitung) räumt der LFK entgeltfrei das Recht ein, das in diesem Wettbewerb eingereichte Filmwerk sowie Bildmaterialien und Berichte sowie Aufnahmen im Rahmen des Veranstaltungstages „Preisverleihung“ auf alle bekannten Nutzungsarten zeitlich und räumlich unbeschränkt zu nutzen. Das umfasst auch das Recht, Dritten entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen. Eine entsprechende Nutzungsfreigabe ist von den Eltern der beteiligten Schüler einzuholen (siehe Einverständniserklärung der Eltern).

2. Filmbeitrag und Rechte Dritter

Es dürfen nur Bilder verwendet werden, die keine Rechte Dritter (z.B. Recht am eigenen Bild, Urheberrechte, Markenrechte, allgemeines Persönlichkeitsrecht) verletzen und auch sonst keinen unzulässigen Inhalt aufweisen. Unzulässig sind insbesondere nachfolgend angeführte Inhalte:

2.1. Recht am eigenen Bild

Abbildungen von Personen (insbesondere der Kinder) dürfen in den Beiträgen nur genutzt werden, wenn die Einwilligung der Eltern vorliegt (es darf ausschließlich das LFK-Formular verwendet werden).

2.2. Urheber- und Nutzungsrechte

Musik, Audioelemente etc., Fotos, Texte, Bilder, Logos, Grafiken, etc. dürfen nur verwendet werden, wenn der/die Teilnehmer/in zur Nutzung berechtigt ist. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der/die Teilnehmer/in derjenige ist, der/die das Werk angefertigt hat oder wenn er/sie die Zustimmung des Urhebers oder des sonstigen Berechtigten eingeholt hat. Gescannte Fotos aus Zeitungen, Büchern, anderen Internetseiten, etc. sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne Zustimmung des Berechtigten nicht hochgeladen werden. Entsprechendes gilt für Texte, Bilder, Logos, Grafiken und sonstige urheberrechtlich geschützte Werke. Auch diese dürfen nur verwendet werden, wenn der/die Teilnehmer/in sich vorher die entsprechenden Nutzungsrechte von dem/der Urheber/in oder sonstigem Berechtigten eingeholt hat.

2.3 Einholung von Rechten für verwendete Musik / Töne:

Der/die Wettbewerbsteilnehmer/in ist grundsätzlich verpflichtet, für den Film nur GEMA-freie Musik zu verwenden, um eine öffentliche Präsentation des Filmbeitrages (u.a. auch im Rahmen der Preisverleihung, Ausstrahlung durch den Kinomobil e.V. oder im Fernsehen) zu gewährleisten. Angebote hierzu finden Sie im Internet. Das Herunterladen von „GEMA-freier“ Musik ist bei den meisten Anbietern nur gegen Zahlung einer Gebühr (Lizenzgebühr) erlaubt. Sofern solche Musik verwendet wird, hat der/die Teilnehmer/in die entsprechenden Kosten zu tragen, insbesondere auch für die der LFK nach Nr. 1 genannten Nutzungsrechte! Die Verwendung der Musik ist nur gestattet, wenn Informationen zu Titel, Herkunft und Zahlung der Gebühren bzw. Freigabe durch den Autor vorgelegt werden.

Darüber hinaus können Sie Musik **im Original** verwenden, wenn sämtliche Mitwirkenden, der Autor und der Komponist mehr als 70 Jahre verstorben sind. Sie dürfen diese Musik nachspielen, wenn der Komponist der Musik mehr als 70 Jahre verstorben ist. Auch wenn Sie ein Stück nur um einige Töne verändern, können Urheberrechte verletzt werden bzw. kann die GEMA Ansprüche erheben (§ 23 des Urheberrechtsgesetzes):

"Überarbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes dürfen nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werks veröffentlicht oder verwertet werden."

Unter Überarbeitungen und Umgestaltungen fallen z.B. auch die oftmals zitierten „drei Töne“, da auch in diesen Fällen das (Original-) Werk nicht hinter der Überarbeitung/ Umgestaltung "verblasst". (Das bedeutet: Selbst wenn Sie z.B. bei einem aktuellen Kinderlied drei Töne (oder auch mehr) ändern und dieses noch als solches zu erkennen ist, ist es urheberrechtlich geschützt und ist somit auch GEMA-pflichtig. Am sichersten ist es also, GEMA-freie Musik zu verwenden, selbst mit den SchülerInnen etwas zu komponieren oder über 70 Jahre altes Liedgut selbst zu musizieren, so dass eine bedenkenlose Veröffentlichung (z.B. im Rahmen der Preisverleihung oder auch für Sie auf Ihrer Website) gewährleistet ist.

TIPP:

Nicht nur im Hinblick auf die rechtliche Problematik sondern auch im Hinblick auf die Förderung musikalischer Kreativität Ihrer SchülerInnen und gute Kooperationsmöglichkeiten mit Musiklehrern an ihrer Schule sollte auf die Verwendung von "Tönen aus der Konserve" verzichtet werden.

Sollten Sie aber auf die Verwendung von fertigem Tonmaterial angewiesen sein, ist die Verwendung von Tönen folgender Angebote möglich – bitten beachten Sie dabei die entsprechenden Auflagen!

www.hoerspielbox.de: Anbieter ist bei Verwendung deutlich auszuweisen

www.audiyou.de: Die bei AUDIYOU zur Verfügung stehenden Audiofiles aus den Bereichen Feldrecording (Atmos und Geräusche) und Freemusic (Gemafreie Musik) dürfen für nichtkommerzielle eigene Produktionen zum privaten Einsatz genutzt werden. Dabei können die Audiofiles komplett oder bearbeitet verwendet werden. Da es im Rahmen des Trickfilm-Wettbewerbs auch zu öffentlichen Präsentationen (national und international) kommen kann, ist bei den verwendeten Audiofiles die Zustimmung des Uploaders (der die Datei bei AUDIYOU hochgeladen hat) einzuholen. Hierfür kann über die Gästebuchfunktion dem Uploader eine kurze Nachricht geschickt werden, in welcher man die Bitte nach Freigabe zum Zwecke der Teilnahme an dem Trickfilm-Wettbewerb und der eventuellen öffentlichen Präsentation stellt. Dieses ist ein bei AUDIYOU übliches Verfahren und geht in der Regel sehr zügig. Die Audiofiles aus den Bereichen Facts und Fiction sind von einer weiteren Bearbeitung ausgeschlossen, es sei denn es liegen andere Absprachen mit dem Uploader vor.

BITTE BEACHTEN SIE:

Es gibt weitere Anbieter für gemafreie Musik – dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Angebot kostenlos zur Verfügung steht - für das Downloaden der Musikstücke etc. muss oftmals eine Lizenzgebühr gezahlt werden. Erfolgt dieses nicht, so ist der Download widerrechtlich und kann für Sie rechtliche Folgen haben.

2.4. Marken und Kennzeichen

Unzulässig ist es ferner, Marken Dritter oder sonstige für Dritte geschützte Kennzeichen markenmäßig zu nutzen oder zu verunglimpfen. Auch diese dürfen nur hochgeladen werden, wenn der/die Teilnehmer/in sich vorher die entsprechenden Nutzungsrechte von dem Marken- oder Kennzeicheninhaber eingeholt hat.

3. Zusicherung Teilnehmer/in hinsichtlich Rechte Dritter

Der/die Teilnehmer/in versichert, dass ihm/r keine Rechte Dritter bekannt sind, welche der Nutzung des Beitrages durch die Landesanstalt für Kommunikation entgegenstehen.

4. Haftungsfreistellung

Der/die Teilnehmer/in stellt die Landesanstalt für Kommunikation von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Nutzung der Beiträge des/r Teilnehmers/in beruhen, sofern Dritte geltend machen, die Beiträge verletzen ihre Persönlichkeitsrechte, Urheber- oder sonstigen immateriellen Rechte. Zudem verpflichtet sich der/die Teilnehmer/in, die LFK für sämtliche, aus einer solchen Inanspruchnahme der LFK entstandenen Schäden, einschließlich angemessener Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsverteidigung, zu entschädigen.